

## Materialkosten

# Auslagenersatz für zahnärztliche Verbrauchsmaterialien

Laut § 4 Absatz 3 GOZ bzw. GOÄ sind mit den Gebühren Praxiskosten, einschließlich der Kosten für Füllungsmaterial, für den Sprechstundenbedarf, für die Anwendung von Instrumenten und Apparaten sowie für Lagerhaltung abgegolten, soweit nicht im jeweiligen Gebührenverzeichnis etwas anderes bestimmt ist.

Das bedeutet, dass Zahnärzte den Patienten ihre Auslagen nur für solche Verbrauchsmaterialien in Rechnung stellen können, die im Gebührenverzeichnis der GOZ oder der GOÄ neben den Gebühren als gesondert berechnungsfähig genannt sind oder gemäß § 10 GOÄ neben Leistungen aus diesem Gebührenverzeichnis zur Berechnung gelangen dürfen.

Da Zahnärzte als Freiberufler keinen Handel mit den in Ausübung der Zahnmedizin verwendeten Materialien betreiben dürfen, sind beim Auslagenersatz Aufschläge jeglicher Art auf die Nettopreise von zahnärztlichen Verbrauchsmaterialien nicht zulässig.

Ebenso sind (außer Skonti) Rabatte an den Patienten weiterzugeben. Lediglich die dem Verkäufer zu entrichtende Umsatzsteuer kann bei der Höhe des Auslagenersatzes berücksichtigt werden. Da in der Rechnung für den Patienten bzw. Zahlungspflichtigen bei den nach dem Gebührenverzeichnis gesondert berechnungsfähigen Kosten laut § 10 Abs. 2 Ziffer 6 GOZ nur Art, Menge und Preis anzugeben sind, entfällt eine Angabe über die im jeweiligen Einzelpreis eines Materials enthaltene Umsatzsteuer.

### Preis nach Anteil an der Gesamtpackung

Die Ermittlung des Einzelpreises für die vom Zahnarzt verwendeten und gesondert berechnungsfähigen Materialien ist bei den meisten Verpackungs- bzw. Verkaufseinheiten einfach, wenn das betref-

fende Material in bestimmten Stückzahlen enthalten ist.

Wenn zum Beispiel die Großpackung eines Anästhetikums zum Preis von X Euro (inklusive Umsatzsteuer) 100 Stück Zylinderampullen enthält, ist der dem Patienten in Rechnung gestellte Preis für eine Ampulle somit ein Hundertstel des Packungspreises.

### Preis für nicht gebundenes Material

Schwieriger wird es, wenn der Preis für solche Materialien ermittelt werden soll, die in Pulverform, als Flüssigkeit oder als plastische Masse in Tüten, Flaschen oder Dosen gekauft werden. Das Abformmaterial Alginate z. B. wird häufig in Tüten zu 500 Gramm angeboten. Wie kann nun ein realistischer Preis der für die Abformung eines Kiefers benötigten Alginate-Abformmasse ermittelt werden? Dazu muss bestimmt werden, wie viele Abformungen mit 500 Gramm Alginatepulver (gemittelt) vorgenommen werden können. Da bekanntlich nicht jede Abformung gelingt, kann hier auch eine gewisse Verlustrate berücksichtigt werden. Hat man sich einmal die Mühe gemacht, die durchschnittliche Anzahl (gelungener) Abformungen aus einer Tüte Alginate zu bestimmen, muss künftig nur der aktuelle Einkaufspreis pro Tüte im Auge behalten werden, damit auch der Preis pro Abformung stets auf dem aktuellen Stand bleibt.

Herstellerempfehlungen zu Portionsgrößen, Mengenangaben, auch auf Messlöffeln oder Messbechern, können bei der Einzelpreisermittlung hilfreich sein, wenn keine Erfahrungswerte vorhanden sind.

### Nicht vollständig verbraucht Material

Werden Materialien in Verpackungseinheiten angeboten, die nicht vollständig verbraucht werden (z. B. Ampullen, Kapseln, Kartuschen o. ä.), und das darin enthaltene

Restmaterial nicht weiter (z. B. aus hygienischen Gründen) verwendet werden kann, wird dem Patienten der Preis für die gesamte angebrochene Verpackungseinheit (Preis einer Ampulle, Kapsel, Kartusche oder dergleichen) in Rechnung gestellt.

Anders als beim Auslagenersatz nach § 9 GOZ für zahntechnische Leistungen ist für zahnärztliches Verbrauchsmaterial der Liquidation kein gesonderter Beleg beizufügen. Die einzelnen Materialien sind gemäß Anlage 2 der GOZ in der Rechnung im Anschluss an die zahnärztlichen Leistungen unter dem Datum der Verwendung mit Materialbeschreibung, Menge und Preis aufzulisten und in der Kostenzusammenstellung unter den „Kosten für Auslagen nach § 3, § 4 GOZ und § 10 GOÄ“ als Gesamtsumme auszuweisen.

### Materialien von Zahnarzt und Zahntechniker klar trennen

Bei den durch das GOZ-Referat der ZÄK Berlin vorgenommenen Rechnungsprüfungen mussten wir nicht selten feststellen, dass Kosten für zahnärztliche Verbrauchsmaterialien, insbesondere Abformmaterialien, auf einem Laborbeleg für zahntechnische Leistungen ausgewiesen wurden.

Dies widerspricht zum einen dem sachlichen Zusammenhang, da es sich um Materialien handelt, die bei der Erbringung von zahnärztlichen Leistungen verwendet wurden und nicht vom Zahntechniker bei der Herstellung eines zahntechnischen Werkstücks. Zum anderen widerspricht dies den formellen Anforderungen aus § 10 GOZ an die zahnärztliche Liquidation und kann die Fälligkeit der Vergütung für die zahnärztlichen Leistungen gefährden.

*Daniel Urbschat*

Wir sind für Sie da!

*Ihr GOZ-Referat  
der Zahnärztekammer Berlin*